

RS Vwgh 2008/7/4 2007/17/0175

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2008

Index

L34004 Abgabenordnung Oberösterreich
001 Verwaltungsrecht allgemein
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;
BAO §96;
LAO OÖ 1996 §74 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Dem Erfordernis der Bezeichnung der Behörde ist Rechnung getragen, wenn nach objektiven Gesichtspunkten - also unabhängig von der subjektiven Kenntnis des Adressaten des Schriftstücks - erkennbar ist, von welcher Behörde die Erledigung erlassen wurde (vgl. die bei Ritz, BAO3, in Tz 2 zu § 96 angeführte hg. Rechtsprechung). [Hier: Die Erledigung vom 20. April 2007 enthält in ihrer Präambel den Hinweis darauf, dass sie sich auf den Beschluss des Gemeinderates vom 19. April 2007 gründet; überdies wird in der Rechtsmittelbelehrung auf die Möglichkeit einer Vorstellung verwiesen. Damit ist diese Erledigung unter Bedachtnahme auf die erwähnten Grundsätze dem Gemeinderat zuzurechnen. Dem steht auch nicht die Ausfertigung durch die Bürgermeisterin entgegen, zumal sie in dieser Funktion für die Ausfertigung von Berufungsbescheiden des Gemeinderates zu sorgen hat (vgl. beispielsweise das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2000, Zl. 98/06/0219, mwN).]

Schlagworte

BehördenbezeichnungUnterschriftIndividuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007170175.X01

Im RIS seit

26.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at